

Positionspapier

**Onshore-Windenergie-Genehmigungen:
Standardisiert und beschleunigt, aber
nicht typenoffen**

Four thick, light blue curved lines sweep across the page from the bottom left towards the top right, creating a sense of movement and framing the central text.

Executive Summary

Die Hersteller von Windenergieanlagen (WEA) lehnen typenoffene Genehmigungen grundsätzlich ab. Die Möglichkeit der Genehmigung von Onshore-Windenergieprojekten ohne spezifische WEA-Typen würde eine wesentliche Grundlage für die Planungssicherheit der Windindustrie in Deutschland gefährden.

Gleichzeitig besteht ein hoher Bedarf, Genehmigungsverfahren für Onshore-Windenergie bundesweit zu standardisieren und zu beschleunigen.

Position

Die Hersteller von Windenergieanlagen teilen die Kritik vieler Kunden, dass aufgrund der derzeit langwierigen Verfahren, viele Genehmigungen für Onshore-Windenergieprojekte nachträglich angepasst werden müssen, auch um neue Anlagentechnologien nutzen zu können. Die in Teilen der Branche diskutierte Lösung von typenoffenen Genehmigungen würde nicht zu einer Verbesserung der Situation am deutschen Markt beitragen, sondern eine wesentliche Grundlage für die Planungssicherheit der Windindustrie gefährden.

Vielmehr bedarf es einer Standardisierung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren sowie der Standardisierung der Anpassungsmöglichkeiten von genehmigten oder in Genehmigung befindlichen Onshore-Windenergieprojekten.

Die Festlegung auf einen bestimmten Anlagentyp im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land ist **wesentliche Grundlage für die Planungssicherheit der Windindustrie** in Deutschland. Basierend auf dieser frühzeitigen Festlegung koordinieren die Hersteller die logistischen Abläufe, die Lieferkette mit den Zulieferern im In- und Ausland und die Auslastung der Produktionsstandorte. Schon heute sind die Hersteller einer schwer planbaren Situation auf dem deutschen Markt ausgesetzt, auf die sie teilweise mit Umstrukturierungen und Entlassungen reagieren mussten.

Eine typenoffene Genehmigung würde lediglich Risiken von den Projektierern auf die Hersteller wälzen, ohne zur Lösung des Grundproblems, den langen Genehmigungsfristen, beizutragen. Die Hersteller von Windenergieanlagen befürworten deshalb die geltende Regelung zur Festlegung eines bestimmten Anlagentyps im Genehmigungsantrag und **lehnen die mögliche Einführung einer typenoffenen Genehmigung ab**. Bund und Länder sind gehalten klarzustellen, dass typenoffene Genehmigungen als Teilnahmevoraussetzung für Ausschreibungen bei Onshore-Windenergieprojekten nicht ausreichen.

Sofern die Genehmigungszeiten nicht ausreichend reduziert werden können, sollten notwendige Änderungen von Genehmigungen durch Änderungsanzeige bundesweit standardisiert sein.

Hintergrund

Aktuell beschäftigen sich verschiedene Institutionen, u.a. die Fachagentur Windenergie an Land, die Stiftung Umwelt- und Energierecht, der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft sowie der Bundesverband WindEnergie, mit der Frage der Zulässigkeit von typenunabhängigen Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen auf die herstellende Industrie und mögliche längerfristige Folgen auf den Wertschöpfung, Beschäftigung und Wettbewerb am Standort Deutschland wurden dabei bisher nur unzureichend berücksichtigt.

Das hessische Umweltministerium hatte im Frühjahr 2017 einen behördeninternen Arbeitskreis mit Vertretern verschiedener Ministerien zur Prüfung der rechtlichen und fachlichen Möglichkeiten eines typenunabhängigen Genehmigungsverfahrens gegründet. Zwischenzeitlich wurde die Prüfung jedoch aufgrund erheblicher rechtlicher Bedenken eingestellt. Zwei Unternehmen haben in Hessen bereits den Versuch unternommen, eine typenunabhängige Genehmigung zu erhalten. Die Anträge waren nicht erfolgreich.

Grundsätzlich legt sich der Antragssteller im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (WEA) an Land nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) im Genehmigungsantrag auf einen bestimmten Anlagentyp fest. Dieser Anlagentyp wird auch im späteren Genehmigungsbescheid aufgeführt. An diesem Typ orientieren sich genehmigungsrelevante Prüfungen, z.B. von Abständen, Schattenwurf und Schallemissionen. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens ist eine Änderung des Anlagentyps nicht mehr ohne weiteres möglich. Abhängig von Bundesland und der Erheblichkeit der Änderung muss eine Änderungsanzeige (§ 15 BImSchG), eine Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG) oder sogar eine Neugenehmigung (§ 4 BImSchG) erfolgen. Im Falle eines im Ausschreibungsverfahren bereits erteilten Zuschlags nach § 36 EEG 2017 kann eine Änderung der Genehmigung auch zu einem Verlust des Zuschlags führen.

Begründung

Die typenoffene Genehmigung ist keine geeignete Maßnahme, die zur Verbesserung des Windenergieausbaus und der Genehmigungssituation bei der Windenergie an Land beitragen kann. Vielmehr würde die typenoffene Genehmigung als alleinige Maßnahme lediglich **Risiken bei der Realisierung von Windenergieprojekten in Deutschland von den Projektierern auf die Hersteller wälzen**, da die Projektierer nicht zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung, sondern erst sehr spät den Anlagentypen bestimmen könnten.

Erfolgt eine Entscheidung für einen Anlagentyp erst nach der Genehmigung, könnte dies zu verlängerten Lieferzeiten führen, so dass Projekte zu einem späten Zeitpunkt bzw. nicht mehr innerhalb der vorgegeben Realisierungsfrist errichtet werden könnten. Daher kann aus Sicht des VDMA nur durch Verbesserungen der Genehmigungsprozesse, die zu einer Minimierung der Genehmigungszeiten führen, die Risiken für Projektierer und Hersteller reduziert werden.

Die breiten Ausnahmen von der Genehmigungsanforderung in den Ausschreibungen im Jahr 2017 zeigen die Schwierigkeiten klar. Unter anderem sind die Installationen von Windenergieanlagen 2018 in Deutschland um 55 Prozent im Vergleich zum Vorjahr eingebrochen und auch für 2019 wird eine ähnliche Nachwirkung der Ausschreibungen ohne Genehmigung erwartet. Eine derartige Unsicherheit für den Ausbau der Windenergie in Deutschland sollte unbedingt vermieden werden.

Die Einführung einer typenoffenen Genehmigung würde **mehr Aufwand für die Genehmigungsbehörden** verursachen und damit die **Genehmigungsprozesse sogar noch verlängern**, weil das Verfahren zweigeteilt wäre. Wie bisher müssten die Behörden zunächst überprüfen, ob Projekte an einem Standort die Anforderungen nach BImSchG, BauGB, UVP etc. erfüllen. Bei einer typenoffenen Genehmigung käme im Anschluss an den Zuschlag im Ausschreibungsverfahren die Prüfung der Genehmigungsanzeige mit dem konkreten Anlagentyp hinzu. Je nach Region könnte sich damit das Verfahren um ca. drei Monate verlängern.

Typenoffene Genehmigungen sind insbesondere in Märkten, wie Deutschland, mit vielen kleinen Projekten und einer breiten Akteursvielfalt für die Planungssicherheit der Hersteller von Windenergieanlagen, aber auch für den Erhalt der Akteursvielfalt äußerst problematisch. Gerade kleinere Akteure unter den Projektentwicklern könnten so das Nachsehen haben, da die Planungsunsicherheit den Spielraum in Zeiten von Lieferengpässen erschwert. Zudem würden auch die Zulieferer der Hersteller von Windenergieanlagen mit der Unsicherheit konfrontiert.

Die vermeintlichen Vorteile typenoffener Genehmigungen werden mit einer Vereinfachung von Verfahren durch die Festlegung von Bandbreiten oder Maximalwerten bei Anlagenparametern beschrieben. Diese sind jedoch fragwürdig. Bei der Nutzung von Maximalwerten, die in der Regel nicht komplett ausgeschöpft werden, würde z.B. der **Flächenverbrauch aufgrund nicht optimaler Projektierung sogar steigen**, statt durch effizientere Anlagentechnik sinken.

Da Genehmigungsverfahren heute sehr langwierige Prozesse sind, unterstützen die Hersteller von Windenergieanlagen die bundesweite Standardisierung von Genehmigungsverfahren und plädieren für eine Optimierung von Änderungsmöglichkeiten bei Windenergie an Land. Dafür sollten Kriterien in einem transparenten Verfahren mit allen betroffenen Interessengruppen unter Einbindung der hauptbetroffenen WEA-Hersteller etwa unter der Koordination der neutralen Fachagentur Windenergie an Land diskutiert und von Bundes- und Landesregierungen gemeinsam festgelegt werden. Dies sollte sämtliche Fragestellungen des Genehmigungsprozesses umfassen, d.h. u.a. auch Natur und Artenschutz, Denkmalschutz, Luftfahrt etc. Ziel eines solchen Prozesses muss es sein, das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und notwendige Änderungen nach Zuschlag durch Änderungsanzeigen zu ermöglichen. Neugenehmigungen sollten vermieden werden. Bei einem solchen Prozess müssen die industriepolitischen Auswirkungen auf die Hersteller von Windenergieanlagen und die Zulieferer berücksichtigt werden.

Matthias Zelinger
Geschäftsführer
VDMA Power Systems

Ansprechpartner:

Urs Wahl
VDMA Power Systems
Tel.: +49 30 306946-21
Email: urs.wahl@vdma.org